

*verpflichtend*

# GRÜNORDNUNGSPLAN ALS BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES B 3b DER GE- MEINDE EICHENAU FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER STRASSE AM BOGEN ZWISCHEN ELSTERSTRASSE UND HERBSTSTRASSE.



- 1. Festsetzungen durch Planzeichen:**
- 1.1 vorhandener zu erhaltender Laubbaum
  - 1.2 vorhandener zu erhaltender Nadelbaum
  - 1.3 vorhandene zu erhaltende Buschgruppen
  - 1.4 zu pflanzende Bäume
- 2. Weitere Festsetzungen:**
- 2.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit nicht anders in der Planzeichnung gekennzeichnet, als Frei- oder Gartenflächen durch Einzelbäume, Baum- oder Buschgruppen sowie Rasenflächen zu gliedern. Auf je 300 qm Grundstücksfläche ist jedoch mindestens 1 Baum in Höhe von 2 bis 3 m der heimischen Flora zu pflanzen.
  - 2.2 Bäume, die im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanes nicht erhalten werden können, sind in gleicher Anzahl (Mindestpflanzhöhe 3 m) bis zur Bezugsfertigkeit der Gebäude nachzupflanzen.
  - 2.3 Die Gemeinde kann die Art der Bäume sowie die Häufigkeit ihrer Verwendung vorschreiben. Die unter Punkt 2.1 dieser Festsetzungen beschriebenen Flächen sind mit den in dieser Gegend heimischen Arten (Eichen - Hainbuchen - Birken) zu bepflanzen.
- |                 |                     |
|-----------------|---------------------|
| Arten der Bäume | Arten der Sträucher |
| Eiche           | Hasel               |
| Buche           | Weißdorn            |
| Hainbuche       | Heckenkirsche       |
| Linde           | Birke               |
| Esche           |                     |
|                 | Hartriegel          |
|                 | Rotdorn             |
|                 | Liguster            |
|                 | Pfaffenhütchen      |
|                 | Schneeball          |
- 2.4 Laubbäume sollen mindestens eine Höhe von 3,5 m - 4,5 m bzw. einen Stammumfang von 16 cm - 25 cm haben. Nadelbäume sollen mindestens eine Höhe von 2,5 m - 3,5 m haben. Als Sträucher sind mindestens zweimal verpflanzte Gehölze zu verwenden.
  - 2.5 Der Übergang zwischen der Wohnhausbebauung und der öffentlichen Grünfläche ist durch einen mit Bäumen und Büschen bestandenen Grüngürtel abzutrennen.
  - 2.6 Giftige Sträucher und Bäume sind nach den Festsetzungen der Verordnung im MABl. 1976 Nr. 21 S. 575 im Bereich von Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen nicht zulässig.
  - 2.7 Entlang des Seitengrabens 3 sind innerhalb des Instruktionsgebietes beidseitig Buschgruppen zu pflanzen.
  - 2.8 Die Festsetzungen zur Grünordnung in diesem Bebauungsplan sind in die Baueingabepäne zu übernehmen und Art, Lage und Häufigkeit der Pflanzen festzulegen.
- erstellt: 2. 9.1976 Anemie Lutz  
Angerstraße 7  
8031 Gröbenzell
- geändert: 15. 7.1977 gemäß GR-Beschlüssen vom  
4.2.1977 und 10.6.1977
- geändert: 23. 2.1978 gemäß RE vom 19.12.1977  
und GR-Beschluß vom 27.1.78

Eichenau, den .....1. 9. 1978.....



 1. Bürgermeister